

## Der Zins — wirthschaftlich<sup>1)</sup> und moralisch beurtheilt.

Von Graf Franz Knefstein.

II. Der Zins, moralisch beurtheilt, oder die unumstößlichen Lehren der Moral und die Lehren der kirchlichen Autoritäten.

Wenn es bei der Untersuchung der wirthschaftlichen Möglichkeit, einen Zins für aufgenommene Darleihen zu zahlen, nothwendig war, das Entstehen der wirthschaftlichen Gewinne in Production und Handel, wenn auch nur kurz zu beleuchten, so muß man sich hier mit dem gefundenen Resultate begnügen, nämlich der Thatache, daß die Möglichkeit besteht, in gewissen Fällen einen nicht unwirthschaftlichen Zins zu zahlen. Die — berechtigten — Gewinne aus Production und Handel fallen dann unter die eine Rubrik: „wirthschaftliche Gewinne.“

Es kommen also hier je nach der Verwendungsart des Geldes die Zinsen für Darleihen, 1. für wirthschaftliche, Gewinn bringende Unternehmung und 2. für Zwecke der Consumtion zur Besprechung. Die beiden Zinsarten werden hier unter Einem besprochen.

Es kann nicht oft genug wiederholt werden, und wird daher hier ausdrücklich nochmals wiederholt, daß Geld an und für sich sowohl vom wirthschaftlichen als moralischen Standpunkte aus beurtheilt, unfruchtbar ist, daß es aber in der Wirthschaft oft ein Aequivalent — oder der Werthausdruck — von zu gewinnbringenden wirthschaftlichen Unternehmungen zu verwendenden Gegenständen ist; (s. z. B. Aequivalent einer Maschine in der Production, Aequivalent von x beliebigen Waaren im Handel) — daß folglich der Zins in der Wirthschaft nicht blos unter Berücksichtigung der Unfruchtbarkeit des Geldes, sondern auch der Verwendbarkeit des Geldes zu productiven Zwecken untersucht werden muß.

Der Grundsatz, von welchem jede reine Moral ausgehen muß, und von welchem die Canonisten auch ausgehen, lautet einfach: das Geld ist an und für sich unfruchtbar, es kann daher keine Frucht, keinen Zins bringen; folglich ist der Zins als Wucher zu verwerfen. Es schließt sich jedoch sogleich ein zweiter Grundsatz an, nämlich daß der Schuldner verpflichtet sei, den durch das Darleihen dem Gläubiger erwachsenen Schaden zu

<sup>1)</sup> Vgl. Jahrg. 1881 dieser Zeitschrift S. 718.

ersehen, wenn dies verlangt wird. Dazu kommt, daß der Schuldner auch den vorausgeschenken, durch das Darleihen jedoch dem Gläubiger entgangenen, Gewinn vergüten soll und daß, wenn Gefahr des Verlustes der verliehenen unfruchtbaren Sache vorliegt, auch für diese Gefahr eine Entschädigung bedungen werden kann. (Die Gefahr bei consumtiven Darleihen wird jedoch als Entschädigungs-Berechtigung nicht durchaus angenommen.) Selbst hervorragende katholische Schriftsteller sind zuweilen bestrebt, die reine Lehre mit dem heute bestehenden, von ihnen als unabwendbar angesehenen wirthschaftlichen Zustande in Ueber-einstimmung zu bringen. Ihr Hauptargument läuft auf den Satz hinaus: Das Geld ist heute durchaus zinsbringend, wer also sein Geld verleiht, verliert auf der einen Seite den beinahe sicheren Zins; da es nun selbst nach der strengsten Beurtheilung der Zinsfrage gestattet ist, sich den entstandenen Schaden ersehen zu lassen, so muß der Schuldner den Zins als Erfaß leisten; es wird jedoch vorausgesetzt, daß es ein gesetzlich erlaubter oder allgemein üblicher Zins sei. Manche katholische Schriftsteller gehen weiter, indem sie dem Gelde als Capital selbst eine fruchtbringende productive Eigenschaft beilegen, so z. B. Ch. Pépin, Professor in Löwen — der übrigens seinen dem Capital unterlegten Be-griß nicht klar ausspricht, — dann Linzenmann in seinem Lehrbuch der Moraltheologie S. 539. Letzterer namentlich sieht sich in einen directen principiellen Gegenatz zum hl. Thomas und zum Papste Benedict XIV., welche beide das Geld als unfruchtbare auf die gleiche Stufe stellen, wie Getreide, Wein und andere Gegen-stände, welche durch den einmaligen Gebrauch consumirt werden.

Der übermäßige directe oder unter verschiedenen Clau-seln verborgene Zins wird jedoch niemals von einem halbwegs rechtlich denkenden Menschen, geschweige denn von einem katho-lischen Autor vertheidigt.

Der hl. Thomas von Aquin scheint diese Beweisführung vorausgesehen zu haben, indem derselbe, nachdem er die Ent-schädigung für den vom Gläubiger erlittenen Schaden als berech-tigt anerkannt hat, folgendermaßen fortfährt: „Aber es ist nicht gestattet, eine Entschädigung für den Verlust anzusprechen, welcher einzige und allein daraus entsteht, daß das Geld (das verliehene) nichts einträgt; weil man das, was man noch nicht erhalten hat, und welcher Gewinn durch so viele Hindernisse vereitelt wer-den kann, nicht verkaufen kann.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Lachat, somme theologique de s. Thomas d' Aquin VIII. S. 725.

Es ist hier natürlich vom Princip die Rede. Zur Zeit des hl. Thomas war das Princip noch rein gehalten, wenn in der Anwendung auch vielfach dagegen gefündigt worden sein mag. Heute ist das Princip bereits gefälscht. Damals galt das Geld noch als wirklich unfruchtbar und konnte auch in der Anwendung die gewiß richtige, soeben angegebene Lehre des Heiligen aufrechterhalten werden. Heute gilt das Geld allgemein als fruchtbringend, so falsch nun auch diese Annahme ist, muß doch ein Jeder, namentlich die Kirche mit ihr rechnen. Dies thut die Kirche auch dadurch, daß sie es duldet, daß der Gläubige den gesetzlichen oder landesüblichen Zins begehre; wahrscheinlich gerade gestützt auf die vom hl. Thomas principiell bekämpfte, in der Praxis aber heute nothwendige Argumentation. Hier liegt kein Widerspruch vor, wie er dem oberflächlichen Beurtheiler erscheinen mag; denn der hl. Thomas lehrt die reinen Grundsätze, die lehrende Kirche setzt sich mit dieser Theorie nicht in Widerspruch, aber sie muß mit den bestehenden Thatsachen rechnen. So lange das gefälschte Princip nicht hinweggeräumt ist, duldet sie „der Herzenshärtigkeit“ wegen und um einen größeren Schaden zu vermeiden, was sie gewiß mit Freude verbieten würde, wenn der falsche Grundsatz — der zu des hl. Thomas Zeiten noch nicht bestand — hinweggeräumt wäre.

Aufgabe der katholischen Schriftsteller sollte es daher stets sein, den falschen Grundsatz zu bekämpfen, anstatt ihn mit der kirchlichen Lehre in Uebereinstimmung bringen zu wollen, dabei aber jede gewaltsame Erschütterung zu vermeiden, mit den gegebenen Thatsachen zu rechnen, und einem wirklich conservativen Vorgange entsprechend, ein successives Fortschreiten zu den wahren Grundsätzen und deren Folgesätzen anzubahnen.

Ein anderer Grund, den manche Schriftsteller für die Erlaubtheit, Zins anzusprechen, anführen, ist die Genehmigung der weltlichen Regierungen, welche häufig selbst einen bestimmten, nicht überschreitbaren Zinsfuß vorschreiben. Auch hierauf antwortet der hl. Thomas, u. zw. mit folgenden Worten: „Die menschlichen Gesetze lassen manche Sünde wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Natur ungestrafft; denn die Gesellschaft müßte viele Vortheile entbehren, wenn absolut für jede Sünde eine Strafe festgesetzt wäre. Wenn also der Wucher (das Zinsnehmen) durch das menschliche Gesetz erlaubt wird, so ist es nicht, weil er der Gerechtigkeit entsprechend angesehen wird, sondern nur damit das Wohl der Mehrzahl nicht gehindert

werde.”<sup>1)</sup> Hiemit ist auch die von Ch. Pépin gegebene Erklärung widerlegt.

Die Kirche steht heute auf demselben Standpunkte, auf dem der hl. Thomas die damalige weltliche Gesetzgebung stellte, sie duldet, was sie bei den gegenwärtig herrschenden Umständen, ohne großen Schaden für die Gläubigen nicht verbieten kann. Sie duldet es also, den gesetzlich erlaubten — und wo der Zins frei ist, den üblichen — Zins anzusprechen. Sie kann aber diesen Grund als einen principiell richtigen nicht anerkennen, denn sie selbst muß durch den Papst „entscheiden was die Sünde betrifft, deren ganze Censur; die wir (der Papst) ausüben können und müssen, über wen immer es sei, zweifelsohne uns zu kommt.“<sup>2)</sup>

So lange die Kirche keine andere Entscheidung trifft, ist es also gestattet, den gesetzlichen oder den landesüblichen Zins anzusprechen, aber nicht, weil derselbe an und für sich gerecht ist, sondern nur, weil die Kirche es heute duldet, um größere Uebel abzuwenden. Dem Gewissen jedes Einzelnen bleibt es dann überlassen, zu beurtheilen, inwieweit die christliche Nächstenliebe ein zinsfreies Darleihen erheischt.

Aus der Feststellung, daß Geld unfruchtbar, ein Zins für Gelddarleihen daher Wucher sei, folgt nicht, daß das Geld nur zum Ankaufe von Consumtionsartikel und zur Vergrößerung der eigenen Unternehmung verwendet werden könne. Das Geld ist ein Werthvorrath und das Geld kann, wie bereits des Weiteren auseinandergezett, zu verschiedenen Zwecken verwendet werden. Es kann vertauscht werden gegen Gegenstände, welche nicht durch den einmaligen Gebrauch consumirt werden, es kann in eigenen und fremden productiven — (fruchtbringenden) wirtschaftlichen Unternehmungen verwendet werden.

Das Geld bedeutet eben in der Wirthschaft nicht nur Geld an sich — als ein consumirbares Gut — es drückt nicht nur den Werth einer Sache aus, sondern kann auch gegen die Sache selbst vertauscht werden. Und darin liegt der Fehler so vieler, sonst sehr gediegener Forscher, daß sie diese zwei Momente, Werth und Sache nicht auseinander halten. Wie Viele gibt es doch heute noch, die die Worte eines hl. Thomas, der die Sache (Werth der Sache) und den Gebrauch der Sache scharfsinnig auseinanderhält, vollkommen mißverstehen und sogar belächeln;

<sup>1)</sup> Lachat „Somme théologique de s. Thomas d'Aquin“ VIII. §. 720.

<sup>2)</sup> Decretales Pape Innocenz III. Citirt nach Man pied „L'Eglise etc.“ §. 98.

heute noch, nachdem die ganze moderne Wirthschaft, der ganze Capitalismus, eben auf dieser Trennung des Werthes von der Sache (von denen jeder Theil eine selbstständige wirthschaftliche Frucht bringen soll) beruht!

Die meisten volkswirthschaftlichen Forscher und Lehrer werfen trotz der vor sich gegangenen Trennung von Werth und Sache beide wieder so zusammen, daß das, was von dem einen Theil als richtig erwiesen gilt, auch auf den anderen Theil rücksichtslos angewendet wird. Capital wird einmal das Geld genannt, ein andermal die Maschinen, andere Productionsmittel und selbst Grund und Boden; weil nun die Productionsmittel, nach darauf verwendeter Arbeit sich als fruchtbar, productiv, erweisen, — wird gefolgert: das Capital sei productiv; und weil das Geld Capital ist oder sein kann, so muß nach dieser Anschauung das Geld fruchtbringend sein; ist endlich das Geld fruchtbringend, so ist der Zins — wenn auch unter gewissen Beschränkungen — principiell gerechtfertigt. Die Confusion ist vollständig. Selbst der so gediegene Forscher Ch. Périn steht zwar als getreuer Katholik nicht einen Augenblick an, die Lehren der Kirche als richtig, daher das unentgeltliche Gelddarlehen als Grundlage anzunehmen, — während er auf einer folgenden Seite (seines Werkes *De la richesse*) nach Roscher, das Capital (worunter er die Productions-Mittel — mit Ausschluß des Bodens — aber vor Allem das Geld rechnet) fruchtbar nennt. Er über sieht sonach, daß, wenn er einmal die Fruchtbarkeit des Geldes anerkennt, nicht mehr die Unentgeltlichkeit, sondern nur die Entgeltlichkeit die Grundlage für die Darlehen abgeben kann. Sein Fehler kommt nur daher, daß er dem Beispiele des hl. Thomas, — den er doch citirt, nicht gefolgt ist, daß er den Werth und die Sache — oder wenn man will — die Sache und den Gebrauch der Sache nicht auseinanderhält, daß er daher auch die Produktionsmittel (die Sache) und das Capital (den Werth der Sachen) unter eine Benennung (Capital), unter eine Categorie bringt. Möge der Leser verzeihen, wenn hier mehrfache Wiederholungen vorkommen, aber die Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie die Unklarheit der über denselben herrschenden Begriffe, erfordert die oftmaligen Wiederholungen bei Beleuchtung des Gegenstandes von verschiedenen Seiten.

Das Geld ist also stets unfruchtbar, aber dem Geldbesitzer steht es frei, dieses sein Geld verschiedenartig zu verwenden, wie bereits erwähnt wurde. Das Geld, welches nun zum Ankauf von Consumptions-Artikel für den eigenen oder fremden (durch

Darlehen) Gebrauch verwendet wird, wird gegen nicht fruchtbringende Gegenstände vertauscht, da also weder das Geld noch die umgetauschten Consumtions-Artikel fruchtbringend sind, kann ein Gewinn nicht erzielt werden. Es fehlt, wie oben gezeigt wurde, für consumptive Darlehen die wirthschaftliche Möglichkeit, einen Zins zu zahlen. Vom moralischen Standpunkte ist natürlich, namentlich in diesem Falle, der Zins direct Wucher und verboten. (Die gerechte Verlustentschädigung wurde eben erwähnt.)

Das Geld jedoch, welches zu productiven Zwecken (mit Inbegriff des Handels) verwendet wird, kann einen wirthschaftlichen Gewinn bringen, (siehe oben) aber nicht als Geld, sondern nur dadurch, daß das unfruchtbare Geld gegen fruchtbare Gegenstände vertauscht, und der aus diesen gewonnene Producten-Ueberschüß wieder in Geld rückverwandelt wird. Also nicht das Geld verschafft den Gewinn, sondern die Arbeit, welche auf die eingetauschten (fruchtbaren) Produktionsmittel verwendet wird. Dem Uneingeweihten, der den wirthschaftlichen Prozeß nicht sieht, treten nur Anfang (Geld) und Ende (mehr Geld) vor Augen, woraus die falsche Ansicht entstand, „das Geld hätte Zunge bekommen“ „der Thaler hätte Thaler gehetzt.“

Um möglichen Einwänden vorzubringen, sei erwähnt, daß auch die Arbeits- und Produktionsmittel an sich nicht fruchtbar sind. Fruchtbar im wirthschaftlichen Sinne ist nur die menschliche Arbeit; wo diese fehlt, hört jede wirthschaftliche Fruchtbarkeit auf; aber die Produktionsmittel machen die daran angewandte menschliche Arbeit fruchtbarer, sie erhöhen die Produktivität, gestatten die Produkte unendlich zu vervielfältigen, deshalb nennt man diese Produktionsmittel (allerdings nur im übertragenen Sinne) fruchtbar.

Die Produktionsmittel, welche durch den einmaligen Gebrauch nicht zerstört werden und welche die moderne Volkswirthschaft fälschlich stehendes Capital nennt, während nur der Geldwert dieser Gegenstände zum Capital gerechnet werden kann, lassen eine Zweittheilung zu, welche bereits vom hl. Thomas bemerkt wurde. Er sagt: „Es gibt dagegen Dinge, welche durchaus nicht bestimmt sind, consumirt oder durch den (einmaligen) Gebrauch vernichtet zu werden; der Gebrauch eines Hauses besteht in dessen Bewohnung und nicht in der Vernichtung. Für diese Gattung Dinge kann man getrennt über den Gebrauch und über die Sache selbst verhandeln; also kann man ein Haus verkaufen und sich den Gebrauch desselben für eine gewisse Zeit vorbehalten, und umgekehrt den Gebrauch eines Hauses abtreten, in-

dem man sich das Eigenthumrecht vorbehält. Dies der Grund, aus welchem man das Recht hat, sich den Gebrauch eines Hauses zahlen zu lassen und überdies zu verlangen, daß es gehörig erhalten werde, wie dies durch Pacht und Miethe ausgeübt wird.<sup>1)</sup>

Es muß hier abermals einem möglichen Einwande zuvorkommen werden. Es kann nämlich die Wohnung als ein Consumtions-Artikel angesehen werden, indem durch das Wohnen, welches eine Nothwendigkeit ist, keine neuen Werthe geschaffen; nichts producirt wird; und es könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß die unfruchtbare Wohnung keinen Zins abwerfen könne. Darauf ist zu antworten, daß die Wohnung allerdings in einem gewissen Sinne als Consumtions-Artikel betrachtet werden kann, daß dann aber auch dieser Artikel, so wie Brod, Fleisch &c. gekauft werden muß und daß es keinen wirthschaftlichen Gewinn (Lohn, Unternehmergewinn &c.) geben kann, der nicht einen Theil für das Wohnen enthielte, daß somit das Bezahlen der Wohnung auch vom rein wirthschaftlichen Standpunkte, sowie vom moralischen, aus vollkommen gerechtfertigt ist.

Der Auspruch des Heiligen ist im Uebrigen so klar und bestimmt, die Möglichkeit der Trennung der Sache von ihrem Gebrauche so treffend gekennzeichnet, daß es kaum nothwendig sein wird, den Gedanken noch mehr auszuspinnen. Es ist das hier gewonnene Resultat von der größten Wichtigkeit, denn es zeigt uns, wie für einen productiven (oder doch einen durch einmaligen Gebrauch nicht consumirten) Gegenstand ein Zins gezahlt werden kann. Dasselbe Resultat ergab sich bei der Untersuchung der Zinsfrage vom wirthschaftlichen Standpunkte aus.

Der Zins für Gelddarlehen ist also principiell (die oben angeführten Entschädigungen abgerechnet) sowohl wirthschaftlich als moralisch verwerflich; der Geldgewinn (der Zins) für die Darleihung eines durch den einmaligen Gebrauch nicht vernichteten Gegenstandes (beinahe ausschließlich Productionsmittel und Wohnungen) kann wirthschaftlich und moralisch gerechtfertigt werden (siehe oben „die wirthschaftliche Möglichkeit, einen Zins zu zahlen“ Pet. b.).

Diese zwei Sätze, Resultate der vorhergegangenen Untersuchung, sind von der größten Wichtigkeit, sie bilden — im Zusammenhange mit dem dritten noch zu erörternden: Der Geldgewinn aus einem in fremden wirthschaftlichen Unternehmungen (Production und Handel) angelegten Gelde ist nur

<sup>1)</sup> Lachat. s. C. de St. Thomas d'Aquin VIII. S. 718.

bei Theilnahme an dem Verluste — der wirthschaftlichen Gefahr — gerechtfertigt, die Grundlage für jene Einrichtungen, welche den Geldverkehr und den aus dem Besitze an Geld und anderen Gütern zu machenden Gewinn regeln sollten.

Da nun aus Gründen der allgemeinen Nützlichkeit das Geld als Vorrath, als aufgehäufte Arbeitsfrucht, nicht blos zu consumtiven Zwecken verausgabt werden soll, da ferner nicht jedes zu productiven Zwecken bestimmte Geld in der eigenen Production verwendet werden kann und ferner Geld in fremder Production nur äußerst selten verwendet werden wird, wenn die Gefahr des Verlustes eine entsprechende Entlohnung (Zins) nicht findet, so fragt es sich, wie es möglich ist, die zwei scheinbaren Widersprüche mit einander zu verbinden, daß einerseits Geld als unfruchtbar keinen Zins tragen soll (immer abgesehen von der Verlust-Entschädigung), anderseits aber doch durch das in der fremden Production verwendete Geld ein Gewinn erzielt werden könne?

Es kommt jedoch noch eine Vorfrage, die aufgeworfen werden könnte, zu beantworten; ob es nämlich überhaupt erlaubt oder gerechtfertigt sei, ein Einkommen ohne eigener Arbeit, auf Grund des Stamvermögens zu erzielen?

Vom wirthschaftlichen Standpunkte aus sind solche Einkommen, wie bereits im vorhergehenden Abschnitte erwähnt, allerdings unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen sehr wünschenswerth. Vom moralischen Standpunkte aus läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn derjenige, der ein solches Einkommen genießt, stets seinen entsprechenden Pflichten nachkommt, die darin bestehen, daß er, der doch schließlich auf die productive Arbeit Anderer angewiesen ist, seine eigene Arbeitskraft nicht brach liegen läßt, sondern in Thätigkeit setzt, um Gott und den Nächsten zu dienen und derart Recht und Pflicht in Einklang bringt; die durch die Hilfe Anderer genossene Wohlthat, womöglich als vermehrte Wohlthat auf die Urheber der genossenen Arbeitsfrüchte zurückleitet.

Ganz klar und bestimmt spricht Benedict XIV. in seiner Encyclica „Vix pervenit“ es aus, daß unter gewissen Bedingungen Einkommen aus Geldvermögen allerdings gemacht werden können, ohne die Gerechtigkeit zu verleihen. Nachdem der Papst das Zinsansprechen für einfache Gelddarlehen als Wucher scharf verurtheilt hat, fährt er folgendermaßen fort: „Aber deswegen wird nicht geläugnet, daß manchmal mit dem mutuum gewisse andere Titel verbunden sein können, welche, wie man sagt, nicht

allgemein mit dem mutuum entstehen, die nicht seiner Natur angehören, welche nicht zu seiner Wesenheit gehören, und kraft derer man einen sehr gerechten und sehr gesetzlichen Grund hat, nach den gebräuchlichen Formalitäten, etwas mehr zu verlangen über die Hauptache (das Darlehen selbst) hinaus, welche in Folge des mutuum geschuldet wird. Man längnet eben so wenig, daß es andere Contracte gibt, welche von einer vom mutuum ganz verschiedenen Natur sind, durch welche ein jeder sein Geld anlegen und mehrfach verwenden kann, ohne die Willigkeit zu verletzen, theils um sich ein jährliches Einkommen zu verschaffen, theils um einen erlaubten Handel zu machen und ehrlichen Gewinn daraus zu ziehen.<sup>1)</sup>

Man darf also, ohne gegen die kirchliche Lehre und gegen die Moral zu verstößen, sein Geld zur Gewinnung einer jährlichen Rente verwenden. Da aber der einfache Zins principiell verworfen ist, so muß diese Rente auf eine andere Art erworben werden.

Die Lösung des oben gestellten Problems, wie durch das an sich unfruchtbare Geld durch Hilfe der fremden Production ein gerechter Gewinn gemacht werden kann, ist nicht gar schwer, wenn man einerseits die Natur des Geldes — als vollgiltiger Werthrepräsentant (eigentlich Aequivalent) von Gebrauchsgegenständen — im Auge behält und andererseits berücksichtigt, welchen Gegenstand oder welche Categorie von Gegenständen ein gewisses zu verwendendes Geld veranschaulicht; wenn man ferner an Stelle des Scheines die Wesenheit setzt; das heißt, wenn man anstatt des Aequivalentes — Geld — den wirklichen Gegenstand in Berücksichtigung zieht.

Wenn z. B. ein Fabrikant F. eine Maschine benötigt, die 1000 fl. kostet, und er sich wegen Geldmangels an den Geldbesitzer G. wendet, der wirklich die nöthigen 1000 fl. leiht, so hat F. allerdings 1000 fl. erhalten; er hat aber nicht das Geld an und für sich gebraucht; was er suchte, war die Maschine, welche es ihm ermöglichen soll, einen größeren Gewinn als vorher zu machen. G. hat anderseits keinen Anspruch auf einen Gewinn aus seinem Gelde, weil das Geld unfruchtbare ist, er hat auch eigentlich nicht das Geld, sondern in Wirklichkeit die Maschine geliehen; das Geld ist nur zur leichteren Transaction eingetreten. Das Verhältniß reducirt sich nunmehr darauf, daß

<sup>1)</sup> Citirt nach Ch. Perin. De la richesse etc. S. 499 u. 500,

G. eigentlich der Besitzer einer Maschine (ihres Werthes) war, und diese Maschine an F. verliehen hat. Demnach gebührt dem G. nach den einfachsten wirthschaftlichen und moralischen Gesetzen ein Theil (welcher Theil, gehört nicht hieher) des Gewinnes, den F. unter Anwendung der erforderlichen Arbeit aus der verliehenen Maschine zieht. Rechtlich sollte sich demnach das Verhältniß so gestalten, daß dem G. die Maschine gehörte, während dem F. der Gebrauch derselben unter den ausgemachten Bedingungen zu kommt. Natürlich könnte G. auch nur einen Theil des zum Ankaufe erforderlichen Betrages geliehen haben und daher auch nur den entsprechenden Theil der Maschine sein Eigen nennen können. —

Diejenigen, welche vermeinen, es sei ganz gleichgiltig, ob der G. die Entlohnung für sein Darleihen als Geld oder als Maschine erhält, wenn er überhaupt für das dargeliehene Geld Mehrgeld zurückhält, übersehen die verschiedenen Folgen der verschiedenen Grundideen; denn wenn z. B. die Maschine den gehegten Erwartungen nicht entspricht und keinen Ertrag liefert, so hat dem hier ausgesprochenen Grundsätze nach G. kein Recht, einen Gewinn (Zins) anzusprechen. G. bleibt Eigenthümer, resp. Miteigenthümer der Maschine und hat nur auf den entsprechenden Theil jenes Gewinnes einen Anspruch, den die Maschine gewährt. Dieß constituiert aber einen radicalen Unterschied mit dem heutigen Zustande, denn heute wird das Geld als fruchtbar angesehen und bleibt der Schuldner daher verpflichtet, sowohl das Geld-darleihen als auch die — angenommene — Frucht des Geldes abzuliefern, selbst für den Fall, als die Maschine aus irgend welcher Ursache keinen Gewinn mehr abwirft. Die Consequenzen sind klar.

Dasselbe, was von der Maschine (als Beispiel) gesagt wurde, gilt ebenso von Hypotheken — auf Häuser sowohl als auf Grund und Boden; doch unbeschadet des Unterschiedes, der zwischen einem menschlichen Producte — (der Maschine) und dem natürlichen Boden besteht. Da es gilt viel mehr für den Besitz an Grund und Boden und an Häusern, weil es seltener vorkommt, daß Geld zum Ankaufe einer bestimmten Maschine geliehen — daher die Maschine wie gezeigt selbst geliehen — wird, während einzelne Bodentheile wirklich mit Hypotheken belastet werden. Es ist auch nirgends wichtiger, dieses Verhältniß richtig zu stellen, als gerade bei der Grundverschuldung. Es ist aber auch nirgends klarer und theilweise selbst offener anerkannt, daß der Hypothekenbesitzer der eigentliche Eigenthümer von dem, der Höhe der Hypothek entsprechenden, Boden ist. Es hat ferner die falsche moderne Ansicht

von der Fruchtbarkeit des Geldes keiner Besitzkategorie so sehr geschadet, als jener der Grundbesitzer; namentlich weil der Grundbesitz der Vorbedingung für die moderne Ansicht, nämlich der Beweglichkeit des Besitzes, am wenigsten (und dieses Wenige stets nur mit dem größten Schaden) entsprechen konnte.

Der Gelddarleher leiht eigentlich nicht das Geld, sondern er kauft mit seinem Gelde einen Theil des betreffenden Besitzes. Sein Geld repräsentirt so und so viel Grund und Boden, diesen kauft er und verleiht ihn an einen Unternehmer. Was der Hypothekenbesitzer also als jährliche Leistung von dem Bewirthschafter (Unternehmer) erhält, ist eigentlich der Pachtchilling für seinen gekauften Grund. Da verschiedene triftige Gründe dafür sprechen, dem Bewirthschafter des Grundes die Eigenthumsrechte auf demselben selbstständig ausüben zu lassen, so tritt das wahre Verhältniß mehr in den Hintergrund gegen das übertragene Verhältniß der Grundschuld. Es muß aber stets das eigentliche Verhältniß, wie es hier angegeben ist, (und gegen welches eine Einsprache von denen, welche die ländlichen Besitzverhältnisse auch nur einigermaßen kennen, nicht zu befürchten ist) im Auge behalten werden, wenn man nützliche und nicht ruinöse Einrichtungen treffen will.

Unter dieser Voraussetzung kann auch die von Seite des Darlehens unkündbare Grundrentenschuld vertheidigt werden; doch müßten auch in Bezug auf diese gesetzliche Einrichtungen den Bewirthschafter, welcher ja den Ertrag durch die Arbeit erzielt, vor Ueberbürdung beschützen.

Dieses dargelegte Verhältniß, wie es in der Wesenheit, nicht dem Scheine nach besteht, zeigt auf den ersten Blick die Unnatur der heute üblichen Kündbarkeit der Hypotheken, sowie auch die Ungerechtigkeit, welche dadurch geübt wird, daß der Zinsfuß für Hypotheken ohne Rücksicht auf den durchschnittlichen wirklichen Ertrag bestimmt wird. Durch den hohen Zinsfuß erhält also der Hypothekenbesitzer mehr, als ihm rechtlich — (nicht gesetzlich) zukommt. Denn es kauft z. B. G. ein Joch Grund im Werthe von 400 fl. Dieses Joch trägt hoch gerechnet 4% oder 16 fl. rein nach Abzug der Steuern. Tritt ein Unglück ein, so entzieht sich nicht nur der Ertrag, sondern oft ist noch eine Aufzahlung nothwendig, um diesen Grund für ein nächstes Jahr wieder ertragsfähig zu machen; verschwindet der Grund (etwa durch Abschwemmen), so ist er für den Besitzer verloren und mit ihm der Ertrag. Kauft nun G. eine Hypothek, die den obigen Zahlenverhältnissen entspricht, so erhält er heute in der Regel

5 oder 6%, d. i.: 20—24 fl. jährlicher Zinsen und trägt nebenbei keine der angegebenen wirthschaftlichen Gefahren. Er bezieht also ein Einkommen aus einem Besitz, der nicht ihm gehört, weil er ja in Wirklichkeit nur Eigentümer eines Sohnes Grund der fraglichen Wirthschaft ist.

Die wirthschaftlichen Nachtheile dieser fehlerhaften Einrichtungen sind zu lebhaft zu Tage getreten, als daß es nothwendig wäre, dieselben eingehend hier zu erörtern; das moralische Unrecht tritt aber klar hervor, wenn man die Verhältnisse, wie oben geschehen, ihres Scheines entkleidet und die Wesenheit, das eigentliche Verhältniß, im Auge behält. Das Unrecht wird aber um so ärger und schädlicher, wenn, wie es heute geschieht, der Grundbesitzer durch gesetzliche Einrichtungen geneßtigt wird, Schulden nach dem angegebenen fehlerhaften Princip zu contrahiren.

Nicht oft genug kann es wiederholt werden, daß die entstandenen wirthschaftlichen Schäden und Gebrechen nur der Anwendung falscher Principien zuzuschreiben sind. In dem eben besprochenen Falle ist das angewendete falsche Princip: daß das Geld fruchtbar sei — anstatt des für Geld eingetauschten Produktionsmittels (resp. der darauf verwendeten menschlichen Arbeit) — die Ursache der fehlerhaften schädlichen Einrichtungen gewesen. Es werden auch gar Manche, die sich Feinde von theoretischen Untersuchungen nennen, daraus erssehen können, wie wichtig es ist, vor allem Anderen das richtige Princip zu finden, um zu guten und gerechten practischen Einrichtungen zu gelangen.

Wie unnatürlich die heute bestehende persönliche Haftbarkeit des executirten Schuldners ist, geht aus Obigem auch hervor. In Wirklichkeit sollte, beim wirthschaftlichen Untergange des hypothekarischen Schuldners, der Gläubiger in den Besitz des ihm zugehörenden Grundes treten, nicht aber der Execut verpflichtet sein, unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen den ihm eigentlich nicht gehörenden Grund um den alten Preis zu kaufen, um ihn gezwungen, um einen Xbeliebigen — meist sehr geringen — Preis zu verkaufen, wie es tatsächlich heute geschieht, wenn man ganz richtig den Hypothekenbesitzer als den eigentlichen Besitzer des seiner Geldleistung entsprechenden Grundes ansieht.

Die angegebene Art der Verwertung des zu produktiven Zwecken bestimmten Geldes erfordert als Unterlage ein Produktionsmittel, einen zur Bearbeitung geeigneten Gegenstand, welcher in Wahrheit verliehen wird und ein Erträgniß ermöglicht.

Es gibt jedoch noch eine zweite Verwendungsart des Geldes, mittelst welcher ein Gewinn erzielt werden kann, ohne dem Grund-

sätze von der Unfruchtbarkeit des Geldes ungetreu zu werden, ohne demnach den moralischen Gesetzen zu widersprechen. Diese Verwendung kann im Handel und in der wirtschaftlichen Unternehmung überhaupt stattfinden.

Oben ist ad c. gezeigt worden, daß durch den Handel ein Gewinn erzielt wird, der es möglich macht, einen nicht unwirtschaftlichen Zins zu zahlen. Hier handelt es sich wieder darum, zu zeigen, unter welchen Bedingungen ein solcher Zins — eigentlich Geldgewinn — angesprochen werden kann, ohne die moralischen und kirchlichen Gesetze zu verleuzen.

Es wird hier abermals hervorgehoben, daß heute das Nehmen eines gesetzlichen oder landesüblichen Zinses allgemein geduldet ist, und daß die hier gegebenen Ausführungen einen praktischen Erfolg nur für die Zukunft, wenn andere allgemeine Verhältnisse herrschen werden, beanspruchen.

Der hl. Thomas von Aquin hat auch für diese Geldverwendungsart — in Handel und Unternehmen im Allgemeinen — mit wenigen Worten den maßgebenden Grundsatz ausgesprochen. Er sagt: „... Aber derjenige, der sein Geld einem Kaufmann oder einem Handwerker anvertraut, indem er mit diesen eine Art Gesellschaft bildet, überträgt nicht den Letzteren das Eigenthum seines Geldes, sondern behält es für sich, so sehr, daß es auf seine Gefahr ist, daß er derart entweder an dem Handel des Kaufmannes oder an der Arbeit des Handwerkers theilnimmt: woraus folgt, daß er (der Geldbesitzer) in diesem Falle gerechter Weise einen Theil des Gewinnes als eine ihm gehörige Sache für sich beanspruchen kann.“<sup>1)</sup>

Da der hl. Thomas gerade vorher den Nachweis geliefert hat, daß bei dem einfachen Gelddarleihen das Eigenthum des Geldes dem Schuldner übertragen wird, während in dem eben angegebenen Falle das Eigenthum dem Geldbesitzer verbleibt, so wird der Unterschied zwischen einem einfachen Gelddarleihen und einem Darleihen, in dem der Geldbesitzer als Geschäftstheilnehmer erscheint, so klar, daß es wohl nicht nöthig ist, eine längere Erklärung anzuschließen. Doch ein Moment muß noch speciell als von der höchsten Wichtigkeit hervorgehoben werden; es ist dies die vom hl. Thomas erwähnte Gefahr; nämlich die wirtschaftliche Gefahr, Geld und Gewinn zu verlieren, welche eben vornehmlich den möglichen Gewinn rechtfertigt. Dieses selbe Moment der Gefahr ist auch in der einzigen — sogleich zu erwähnenden — kirchlichen Entscheidung hervorgehoben. —

<sup>1)</sup> Lachat. s. Theol. de s. Thomas VIII. S. 726.

Das Geld ist also an sich unfruchtbar; wird es einfach verliehen, so kann es als unfruchtbar keine Frucht, keinen (gerechten) Gewinn (Zins) einbringen; wird es aber unter Gefahr des Geldbesitzers in einer fremden wirthschaftlichen Unternehmung verwendet, dann kann ihm — immer durch Umsatz in die entsprechenden Produktionsmittel und Waaren — eine Frucht zu kommen; unter dieser Bedingung wird ein Geldgewinn (der ja doch nur die durch die Production oder den Handel gewonnene Mehr-Waare, in Geldform rücküberzeugt, bedeutet) aus productiv verwendetem Geldbesitz — mag man den Gewinn Zins nennen oder nicht — gerecht. Die Höhe dieses Gewinnes hat mit dieser Arbeit nichts zu thun; es handelt sich hier nur darum, zu erforschen, ob und unter welchen Bedingungen ein gerechter Gewinn aus Geldverwendung überhaupt gemacht werden kann.

In Kaufmanns- und Productiv-Unternehmungen, namentlich aber in der Landwirthschaft, können sehr regelmäßige, im Durchschnitte mehrere Jahre gleich bleibende Gewinne erzielt werden; es kann daher der Fall eintreten, daß im beiderseitigen Einvernehmen des Unternehmers und des Geldbesitzers der durchschnittliche Jahresertrag berechnet und dem entsprechend eine regelmäßige Jahresleistung an den Geldbesitzer bedungen wird. Gerechter Weise kann und darf dies aber nur unter Aufrechthaltung des Verhältnisses der Theilnehmerschaft geschehen. Diese Theilnehmerschaft wird sich schließlich daran erkennen lassen, daß der Unternehmer persönlich nicht mehr verpflichtet wird, einen Zins zu zahlen, sobald das Unternehmen aufhört, überhaupt lucrativ zu sein, daß ferner beim vollkommenen Zusammenbruche des Unternehmens der theilnehmende Geldbesitzer sein Geld mitverliert und keinen Anspruch auf Rückzahlung des im Unternehmen Verlorenen erheben kann. (Leichtfünige und unrechte Gebahrungen sind natürlich von anderen Gesichtspuncten aus zu beurtheilen.)

Die alten Canones waren auf diesem Grundsatz entstanden und durch denselben gerechtfertigt. Denn der Unternehmer kann nicht etwas zahlen, was er nicht hat; ferner ist der Geldbesitzer Theilnehmer des Unternehmens, muß also die wirthschaftliche Gefahr mittragen, und endlich ist ein Gewinn ohne Arbeit oder wenigstens wirthschaftliche Gefahr moralisch nicht zu rechtfertigen.

Principiell beziehen sich die hier gegebenen Ausführungen auch auf die öffentlichen Anleihen. Der Geldbesitzer nimmt durch dieselben Theil an der Staatswirthschaft und trägt die Gefahr, wie bei jeder anderen Unternehmung; kann der Staat seinen Verpflichtungen nicht mehr — oder nicht mehr ohne Bedrückung

der Steuerzahler — nachkommen, so entfällt für den Darleher das Recht, den vollen anfänglich gewährten Zins anzusprechen. Doch wird die Staats- und jede öffentliche Verwaltung aus Gründen der Moral und der Wirthschaft, schon des nothwendigen Verfrauens wegen, alle Kräfte anstrengen, um der Verbindlichkeit nachzukommen. (Uebrigens sollte, wie auch L. v. Stein in seinem Lehrbuche der Finanzwissenschaft begeht, jede Staatsrente eine Amortisationsquote enthalten.)

Wenn man nunmehr die drei oben angegebenen Grundsätze, nach welchen die Gewinne aus Geld oder überhaupt Vermögenstheilen zu beurtheilen sind, zusammenfaßt, ergibt sich, daß: 1. daß Geld als an und für sich unfruchtbar keinen Gewinn (Zins) abwerfen kann; daß 2. aus Verleihung von durch den einmaligen Gebrauch nicht vernichteten Gegenständen ein Gewinn gezogen werden kann; daß 3. ein Geldgewinn aus in wirthschaftlichen Unternehmungen angelegten Geldern nur bei principieller Aufrechthaltung der Theilhaberschaft und der Tragung der wirthschaftlichen Verlustgefahr gerechtfertigt ist.

Nach Feststellung der unfruchtbaren Natur des Geldes, sowie der Bedingungen, welche einen Gewinn aus der productiven Verwendung des an sich unproductiven Geldes moralisch und wirthschaftlich rechtfertigen, dürfte eine irrite Auslegung der einzigen autoritativen Definition des Wuchers vollkommen ausgeschlossen sein.

Das 5. Lateran-Concil unter Papst Leo X. gab in seiner 5. Sitzung die folgende Definition des Wuchers: „Das ist der eigentliche Sinn des Wuchers, daß man aus dem Gebrauche einer nicht fruchtbringenden Sache ohne alle Mühe, ohne Aufwand irgend welcher Uukosten, ohne Uebernahme irgend einer Gefahr, Gewinn und Frucht zu erzielen bemüht ist.“<sup>1)</sup>

Abgesehen von der aufgewendeten Mühe (Arbeit) und den aufgewendeten Kosten zur Verbesserung und zur Erhöhung des Werthes des an sich unfruchtbaren Gegenstandes (worunter Geld als allgemeiner Tauschgegenstand der wesentlichste ist), bleibt also nur die Gefahr — die wirthschaftliche Gefahr des Verlustes — als Grund übrig, einen erlaubten Gewinn aus einer an sich nicht fruchtbringenden Sache, also aus dem Gelde, zu ziehen.

So hat die Kirche durch einen Concilsbeschuß entschieden, natürlich in der vollsten Uebereinstimmung mit der Moral und mit den richtigen wirthschaftlichen Grundsätzen.

<sup>1)</sup> Citirt nach den „Zimmern aus Maria Laach“ Jahrg. 1879, 4. Heft.  
S. 388.

Es versteht sich wohl von selbst, daß die im Concilsbeschluß erwähnte Gefahr nicht eine allgemeine mögliche Gefahr ist, der alle Güter unterliegen, sondern hier sinngemäß die mit einer wirthschaftlichen Unternehmung verbundene Gefahr des Nichtgelingens, — des Verlustes in dieser speciellen Unternehmung. Die Versicherungs-Prämien, welche heute der Gelddarleiherr für seine consumtiven und nicht consumtiven Darleihen einhebt, wenn Gefahr des Geldverlustes eintritt, gehören unter eine andere Rubrik, denn sicher hatte das Concil nicht die Absicht, diese wucherischen Zinsen (in Form von Versicherungs-Prämien) zu vertheidigen. Diese Art Versicherung widerspricht auch vollkommen dem Wesen einer wirthschaftlichen Versicherung. Das Wesen der Versicherung besteht darin, daß man die wirthschaftliche Gefahr auf viele Jahre vertheilt, dadurch, daß man jährlich einen Theilbetrag für die zerstörbaren Güter bezahlt — einen entsprechend berechneten Theilbetrag amortisiert. Es ist also der Besitzer, welcher ein jährliches kleines Opfer bringt, um den möglichen einmaligen großen Schaden zu vermeiden. Der Besitzer entgeht also nicht der Gefahr, er vertheilt sie nur. Anders macht es der die Versicherungs-Prämien einstreichende Gelddarleiherr, weil er die Gefahr nicht selbst mehr trägt, sondern durch die Prämie vollkommen aufhebt. Er überwälzt die Gefahr und die Sicherung davor auf den Schuldner.

Hätte Lorenz v. Stein diesen Unterschied erfaßt, würde er in seiner in vieler Beziehung sehr gediegenen Schrift: „der Wucher und sein Recht“ die Versicherungs-Prämie, welche den größten Wucher deckt, nicht vertheidigt haben.

Die angegebene Lehre ist in einem principiellen Widerspruche mit den Anschauungen, welche von den Volkswirtschaftslehrern heute, dem herrschenden Systeme entsprechend, verbreitet werden. Heute gilt das Geld an und für sich — ja beinahe ausschließlich — als fruchtbringend und wird daher das Zinsnehmen für alle Darlehensarten als ein Recht in Anspruch genommen. Die Ausbreitung dieses Systems ausnahmslos auf die gesamte Wirtschaft, (so weit, daß selbst der Besitzer für die in der eigenen Production verwendeten Werthe einen selbstständigen Zins berechnet), bildet die Wesenheit jenes Wirtschafts-Systems, das man Capitalismus nennt.

Die übermäßige Ausdehnung des Capitalismus hat seine Schwächen und Schäden gezeigt. Die übeln Folgen regen die wirthschaftlich Schwächeren, die leidenden Theile, zum Widerstande an; und gleichzeitig dringt die Forschung immer tiefer in die aufgeworfenen zu lösenden, schwierigen Fragen ein. Der Capi-

talismus hat sich in der Praxis bereits als unhaltbar erwiesen, von der Theorie wird er mächtig bekämpft und besiegt. Es ist zum Erstaunen, welch schwache Argumente die Vertreter des Welt beherrschenden Capitalismus zu dessen Vertheidigung vorbringen; immer sind es die schon oft widerlegten alten Phrasen unter mehr oder weniger neu aufgeputztem Gewande. Es fehlt eben das Hauptargument, welches: die Wohlfahrt der Völker, nicht bloß einzelner Classen, wäre. Die Grundlage des Capitalismus hat sich als falsch erwiesen, doch der thathächliche, auch dem weniger Gebildeten einleuchtende Beweis der Unrichtigkeit konnte erst in der letzten Zeit geführt werden. Denn insolange der Capitalismus noch von alter Zeit her aufgespeicherte Werthe voraufand, die er in den Bereich seiner Wirksamkeit ziehen und plötzlich der erstaunten Welt als Früchte des Capitalismus zeigen konnte, vermeinte man, daß wirklich das Capital junge bekommen, neue Werthe aus sich selbst heraus gewonnen habe. Erst seitdem eine Ausdehnung in die Tiefe nicht mehr möglich ist — sondern nur in die viel weniger sagende Breite — (siehe Schluß der Abth. Capitalismus Jahrg. 1881) und sich herausstellte, daß der Capitalismus nur insolange und insoweit „Wunder“ wirken könne, als er alte Werthe sich aneignen und als sein Product darstellen konnte, war es um sein Beweismaterial geschehen; denn kein practischer Mann wird gläubig selbst die schönsten Lehren und Versprechungen hinnehmen, wenn der Erfolg die Worte Lügen strafft. „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen.“

## Kirchliche Skizzen aus Nordamerika.<sup>1)</sup>

Bon Rev. John N. Enzlberger in Piopolis Ill. (Nordamerika.)

### III. Nationen und Sprachen.

Es ist schwer zu sagen, in wie vielen Sprachen in unseren Vereinigten Staaten die Lehre Christi gepredigt wird, da mir einerseits die verschiedenen Mundarten der Indianer nicht bekannt sind und andererseits das Directorium Sadlians und andere Quellen keine Auskunft darüber geben, ob auch in den Sprachen spärlich vertretener Völker, z. B. des ungarischen, chinesischen, slovenischen u. s. w. das Evangelium verkündigt wird. Obwohl ich nun hierin nicht in allen Details genaue Daten mitzutheilen vermöge, steht doch fest, daß Amerika ein wahres Kaleidoskop von Nationen und Sprachen darstellt.

<sup>1)</sup> Vgl. Jahrg. 1881 der Quartalschrift 4. Heft, S. 729.